



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2020

Nr. 27

Rostock, 08.07.2020

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Erhebung von Hochschulgebühren (Hochschulgebührensatzung) vom 11. Februar 2020

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock
über die Erhebung von Hochschulgebühren
(Hochschulgebührensatzung)**

vom 11. Februar 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Hochschulgebührensatzung der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Hochschulgebührensatzung der Universität Rostock vom 6. März 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt ergänzt:

„Studieninteressierte, die das Fach Sport studieren möchten, müssen sich einer Eignungsprüfung unterziehen. Für diese ist die in **Anlage 4** beschriebene Gebühr zu entrichten.“

2. Anlage 4 wird wie folgt ergänzt:

„Die Teilnahmegebühr für die Sporteignungsprüfung beträgt 25,- € und ist bei der Anmeldung zu zahlen. Bei späterem Rücktritt ist die Gebühr nicht zurückerstattbar.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. Februar 2020

Rostock, den 11. Februar 2020

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck